

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 29.**

Marienwerder, den 21. Juli

**1897.**

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9923 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 9. Juli 1886 und vom 6. Juni 1888, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Wasserstraßen, vom 26. Juni 1897; und unter

Nr. 9924 die Verordnung, betreffend die Kaution des Hafenmeisters in Sahnitz, vom 16. Juni 1897.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2404 die Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden, vom 9. Juli 1897; und unter

Nr. 2405 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892, vom 13. Juli 1897.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**1) Bekanntmachung,**  
betreffend den Ankauf volljähriger Reitpferde.  
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren und ausnahmsweise 4 Jahren, wenn die Pferde gut und kräftig entwickelt sind, ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Marienwerder nachstehender Morgens 7 Uhr 30 Min. beginnender Markt anberaumt worden und zwar:

am 7. Oktober d. Js. in Briesen.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigen Zustande befinden.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenseher und gedeckte Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften

Ausgegeben in Marienwerder am 22. Juli 1897,

Pferde eine neue starke rindleberne Trense mit starkem, glatttem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholz.

### **Bekanntmachung.**

Postanweisungen im Verkehre mit Peru.

Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehre vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung.

Wittko.

**3) Bekanntmachung.**

Postpakete im Verkehre mit Peru.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Paketen sind drei Zoll-Inhalts-erklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubehaltende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Paket. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Magellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung.

Wittko.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

**4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Froese in Silbersdorf zum 2. Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Pr. Lanke, Kreises Briesen, an Stelle des aus dem Kreise

verzogenen Inspektors Pawalka in Marienhof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

**5) Bekanntmachung.**

Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vorchriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen — um die Mitte des Monats September d. Js. — abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen bis spätestens zu 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während der einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15<sup>4</sup> d. W.-D.)

Freiwillige, deren Väter verstorben sind, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungs-Urkunde des Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen,

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde (Amtsvorsteher) oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen,

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch).

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienhof, den 12. Juli 1897.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

**6) Bekanntmachung.**

Während der Uebungen der Kavallerie-Division C bei Hammerstein wird zwecks Ankaufs von Schlachtvieh (Ochsen und Hammel), Kartoffeln, Heu, Roggenrichtstroh und eventl. auch Bäckereiholz (Tannen- oder Kiefern-Klobenholz) daselbst ein Manöver-Proviant-Amt vom 12. Juli bis 10. August 1897 eingerichtet.

Angebote auf Lieferung der vorbezeichneten Bedürfnisse — und zwar auch in kleineren Mengen — mit Angabe der geforderten Preise sind vom angege-

benen Zeitpunkt ab dem genannten Manöver-Proviant-Amt einzureichen.

Danzig, den 7. Juli 1897.

Königliche Intendantur 17. Armee-Korps.

**7)** Der Zimmergeselle Franz Gwisdalski in Mewe, Kreis Marienwerder, hat am 30. Mai d. Js. den Knaben Birch aus Nichtsfelde mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Ferschlusse gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Gwisdalski für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 15. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**8)** Dem Arzt Joseph John in Warlubien, Kreis Schwes, habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke ertheilt. Letztere ist nach stattgehabter amtlicher Besichtigung am 10. d. Mts. eröffnet worden.

Marienwerder, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**9) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktsorte Elbing im Monat Juni 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a.	50 Kilogramm Hafer	7 Mark 19 Pf.
b.	" " Heu	3 " 15 "
c.	" " Stroh	2 " 94 "

Danzig, den 8. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**10) Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. und einer jährlichen vorläufigen Stellenzulage von 300 Mark verbundene Kreisihierarztstelle des Kreises Wittkowo mit dem Amtssitze in der gleichnamigen Kreisstadt soll anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 15. August d. Js. bei mir melden.

Bromberg, den 9. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Die Physikatstelle des Kreises Rastenburg mit dem Amtswohnsitz in der Kreisstadt, mit welcher ein nichtpensionsfähiges jährliches Gehalt von 900 Mark verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. August d. Js. bei mir zu melden.

Königsberg, den 6. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**12)** Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark aus Staatsfonds ausgestattete Kreisihierarztstelle des Kreises Dramburg ist in Folge des freiwilligen Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers sofort zu besetzen. Ge-

eignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Köslin, den 30. Juni 1897.  
Der Regierungs-Präsident.

nach dem außerdeutschen Auslande gültigen See-  
hafen-Ausnahmetarife für Kartoffel- pp. Fabrikate  
bleiben über den 1. September d. Js. hinaus noch  
bis auf Weiteres in Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1897.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Die bisherigen, ohne die Beschränkung der Ausfuhr

14) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld-		Ort und Zeit der Einlieferung.
				betrag.	M   S	
1	Postanweisung	Nr. 571	Jamielnic	1	—	Thorn 3 am 18. 11. 96.
2	"	Gerichtskasse	Hamburg	—	20	Graudenz " 10. 4. 97.
3	"	Michael Brobull	Gr. Schliesen	4	—	" " 26. 4. 97.
4	"	Fleischermeister Schinauer	Kl. Mocker	4	—	Briesen " 30. 4. 97.
5	Einschreibbrief	Hodezinski	Hackensack (Amerika)	—	—	Thorn 3 " 16. 1. 97.
6	"	Georg Hering	Danzig	—	—	Thorn 1 " 26. 5. 97.
7	"	Clara Wilamowska	Bromberg	—	—	" " 21. 4. 97.
8	Brief	Frl. Anna Hannenberg	Berlin	5	10	Graudenz 1 " 13. 4. 97.
9	Paket	Frl. Käthe Gande	Marienwerder	—	—	" " 13. 4. 97.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 14. Juli 1897.

15) **Bekanntmachung.**

Im Nordostdeutsch-Sächsischen Verbands tritt am 1. August d. J. ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen zwischen Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr. einerseits, und Stationen der Königlich Sächsischen Staatsbahnen andererseits, in Kraft. Dieser neue Tarif enthält neben vielen, theilweise beträchtlichen Ermäßigungen bei den Frachtsätzen für Vieh (ausgenommen Pferde) in Wagenladungen auch einige unbedeutende Erhöhungen gegenüber den Frachtsätzen der durch ihn aufgehobenen älteren Tarife. Außerdem werden für einige Stationsverbindungen die bisher unbenutzt gebliebenen direkten Frachtsätze aufgehoben. Die seitherigen billigeren Frachtsätze bleiben jedoch noch bis 15. September d. J. in Geltung.

Durch den neuen Tarif werden außer Kraft gesetzt:

1. der Bromberg-Sächsische Verbands-Vieh- rc. Tarif vom 1. Juni 1889,
2. der Breslau-Sächsische Verbands-Vieh- rc. Tarif vom 1. August 1889,
3. der Vieh- rc. Tarif für die Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen vom 1. Oktober 1895

nebst Nachträgen, und zwar: zu 1 und 2 nur bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg,

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

zu 3 nur bezüglich des Verkehrs zwischen den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg einerseits und den Stationen Hirschfelde, Ostzig und Zittau der Sächsischen Staatsbahnen andererseits.

Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Ueber die mit Einführung dieses Tarifs verbundenen Frachterhöhungen und Verkehrsbeschränkungen ertheilt unser Verkehrsbureau nähere Auskunft.

Danzig, den 14. Juli 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

111 Stück Littr. A. zu 3000 Mark.	201. 535. 751. 1267. 1349. 1429. 1500.
1540. 1551. 1694. 1714. 2105. 2525. 3091. 3158.	3377. 3428. 3475. 3603. 3651. 3667. 3732. 3770.
3839. 3863. 3966. 4012. 4045. 4068. 4108. 4209.	4237. 4379. 4428. 4487. 4594. 4723. 4785. 4829.
5029. 5195. 5273. 5303. 5401. 5422. 5476. 5689.	5843. 6024. 6130. 6231. 6539. 6654. 6683. 6685.

7083. 7084. 7138. 7269. 7293. 7334. 7344. 7894.	13368. 13396. 13530. 13570. 13689. 13701.
7921. 7998. 8199. 8276. 8537. 8611. 8652. 8758.	13802. 13805. 13826. 13954. 14061. 14221.
8798. 8833. 9076. 9106. 9213. 9291. 9315. 9485.	14229. 14241. 14395. 14481. 14576. 14746.
9511. 9558. 9633. 9659. 9770. 9812. 9836. 9884.	14970. 15022. 15027. 15156. 15355. 15551.
10003. 10077. 10155. 10275. 10314. 10346.	15870. 15976. 15985. 16027. 16102. 16157.
10364. 10397. 11042. 11137. 11280. 11438.	16171. 16282. 16536.
11547. 11644. 11696. 11923. 12187. 12195.	
12329. 12477. 12757. 12873. 12938. 12998.	

36 Stück Littr. B. zu 1500 Mark.

560. 711. 748. 829. 944. 998. 1017. 1189.
1208. 1438. 1583. 1643. 1703. 1904. 1964. 1971.
2150. 2532. 2596. 2618. 2677. 2844. 2902. 3110.
3131. 3216. 3229. 3232. 3386. 3435. 3639. 3693.
4029. 4035. 4042. 4075.

175 Stück Littr. C. zu 300 Mark.

126. 539. 552. 700. 716. 1993. 2068. 2664.
2752. 2954. 3018. 3330. 3372. 3387. 3472. 3823.
4109. 4153. 4567. 4733. 4803. 4864. 5075. 5255.
5381. 5576. 5655. 5742. 5756. 5985. 6000. 6118.
6141. 6143. 6207. 6217. 6229. 6545. 6611. 6641.
6816. 6880. 7072. 7146. 7182. 7343. 7368. 7384.
7462. 7494. 7590. 7695. 7734. 7847. 7883. 7924.
7944. 8213. 8363. 8489. 8523. 8718. 9048. 9127.
9208. 9239. 9402. 9668. 9741. 9747. 9971. 9976.
10140. 10174. 10184. 10225. 10295. 10739.
10832. 10949. 11106. 11164. 11288. 11422.
11572. 11631. 11705. 12054. 12091. 12119.
12432. 12591. 12596. 12658. 12792. 12801.
12807. 12968. 13040. 13071. 13088. 13158.
13188. 13309. 13317. 13329. 13419. 13575.
13726. 13915. 13968. 14234. 14288. 14323.
14473. 14523. 14589. 14595. 14646. 14661.
14691. 14980. 15032. 15064. 15302. 15443.
15559. 15599. 15644. 15679. 15750. 15876.
15928. 15972. 16040. 16166. 16258. 16384.
16409. 16766. 16966. 17100. 17134. 17412.
17446. 17563. 17580. 17626. 17721. 17724.
17800. 17819. 17910. 18063. 18067. 18229.
18363. 18413. 18665. 18777. 18796. 18931.
18950. 18964. 19016. 19205. 19285. 19324.
19468. 19518. 19656. 19774. 19843. 19904.
19916.

144 Stück Littr. D. zu 75 Mark.

159. 325. 469. 535. 692. 1041. 1091. 1134.
1176. 1383. 1851. 2300. 2354. 2484. 3009. 3011.
3021. 3060. 3295. 3318. 3451. 3577. 3586. 3893.
3951. 4136. 4230. 4321. 4420. 4835. 4844. 4883.
5024. 5258. 5312. 5367. 5410. 5431. 5728. 6044.
6335. 6566. 6688. 6710. 6732. 6867. 7094. 7198.
7249. 7262. 7305. 7378. 7380. 7576. 7669. 7692.
7713. 7745. 7791. 7968. 8124. 8137. 8229. 8300.
8461. 8463. 8550. 8610. 8620. 8663. 8742. 8745.
8786. 8807. 8809. 8837. 9069. 9629. 9824. 9891.
9986. 10137. 10187. 10415. 10435. 10593. 10687.
10771. 10845. 10991. 11001. 11021. 11239.
11243. 11343. 11453. 11459. 11741. 11938.
12011. 12327. 12453. 12672. 12778. 12828.
12922. 13011. 13097. 13103. 13160. 13268.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

11 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 18. 90. 431. 1003.  
1110. 1129. 2202.  
2267. 2503. 2645.  
2821.

3 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 510. 659. 1020.

1 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 336.

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 15—16 und Talons, zu II Reihe I Nr. 13—16 und Anweisungen, vom 1. Oktober 1897 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Mk. buchstäblich ..... Mark für  
d . . . ausgelooften . . . % Rentenbrief der Pro-  
vinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . .  
aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . .  
empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name)

beizufügen.

Vom **1. October 1897** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwo nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

I. Zu 4 %

den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.

„ 1. April 1891: Littr. A. Nr. 6094. 9870.

Littr. C. Nr. 1440. 4071. 17740.  
17741. 17821.

Littr. D. Nr. 7941. 8528. 10490.  
15384.

„ 1. Oktober 1891: Littr. A. Nr. 3015.

Littr. B. Nr. 1658. 3390.

	Littr. C. Nr. 11927.	
	Littr. D. Nr. 4855. 7256. 8042.	
	9253. 10855. 11590.	
den 1. April 1892:	Littr. A. Nr. 2576.	
	Littr. C. Nr. 6949. 9144. 9694.	
	10214. 16011.	
	16266. 17382.	
	19054. 19075.	
	Littr. D. Nr. 171. 1427. 3732.	
	5998. 7605. 9074.	
	13528. 14236.	
" 1. Oktober 1892:	Littr. A. Nr. 8696.	
	Littr. C. Nr. 5970. 7332. 8724.	
	9611. 10455. 13483.	
	16257.	
	Littr. D. Nr. 4700. 9355. 10819.	
	11804. 11811.	
	14933. 15792.	
" 1. April 1893:	Littr. A. Nr. 4845. 10377. 12554.	
	Littr. B. Nr. 1670.	
	Littr. C. Nr. 6928. 10059. 10519.	
	14852. 15568.	
	17808. 18520.	
	Littr. D. Nr. 2398. 6308. 6801.	
	7367. 7957. 12292.	
	13152. 14039.	
	15179.	
" 1. Oktober 1893:	Littr. A. Nr. 1351. 1764. 6038.	
	Littr. B. Nr. 3118. 3462.	
	Littr. C. Nr. 1329. 12790. 13183.	
	14732. 15674.	
	19083.	
	Littr. D. Nr. 2073. 4521. 5742.	
	6857. 8999. 15538.	
	15778.	
" 1. April 1894:	Littr. A. Nr. 1755. 10765.	
	Littr. B. Nr. 3198.	
	Littr. C. Nr. 1104. 9186. 10694.	
	11131. 11660.	
	11934. 16062.	
	17544. 19057.	
	Littr. D. Nr. 2563. 3235. 6886.	
	8969. 13191. 14018.	
	14703. 15841.	
" 1. Oktober 1894:	Littr. A. Nr. 9112. 10167. 12167.	
	Littr. B. Nr. 1160. 1295. 2716.	
	Littr. C. Nr. 630. 912. 2400.	
	2971. 5305. 7548.	
	8436. 14913. 17411.	
	Littr. D. Nr. 2559. 7344. 9957.	
	9958. 10122. 12663.	
	13169. 13772.	
	14535. 15016.	
	15585.	
" 1. April 1895:	Littr. A. Nr. 760. 4109. 5471.	
	12731. 12852.	
	Littr. B. Nr. 3584.	
	Littr. C. Nr. 1386. 5117. 10051.	

15168. 15683.
16122. 16198.
16387. 17478.
17744. 17798.
17943.
Littr. D. Nr. 311. 3059. 3122.
3283. 4039. 5384.
7283. 9155. 9390.
9955. 10164. 12468.
15356.

II. Zu 3 $\frac{1}{2}$  %.

den 1. April 1894:	Littr. O. Nr. 93. 100.
" 1. Oktober 1894:	Littr. M. Nr. 55.
" 1. April 1895:	Littr. N. Nr. 461.
	Littr. O. Nr. 402.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 15. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**17) Ordnung**  
betreffend

die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Briesen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. März cr. wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Briesen die nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuerfuß.

Vom Tage der Bekanntmachung ab wird von dem in der Stadt Briesen gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer im § 7 des Gesetzes vom

31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuern.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das vom Tage der Bekanntmachung ab aus dem Stadtbezirke Briesen ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergibt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuerfag.

Vom Tage der Bekanntmachung ab wird von dem in dem Stadtbezirke Briesen eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von fünfundsiechzig Pfennigen für das Hektoliter erhoben.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a. Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,
- b. Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebunden weiter befördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebunden urd mit denselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geachteter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebraunt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen. Die Einfuhrung ist, außer auf den Eisenbahnen, nur an den vom Magistrate bestimmten Stellen und nur gestattet:

- a. in der Zeit vom 1. April bis ult. September von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis ult. März von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Stadtbezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger, die Zahl, Art und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten

Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werttages zu zahlen. Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, die Zahl und die Art, sowie der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfängers und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben. Dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Erstattungen.

Für das aus dem Stadtbezirk ausgeführte Bier wird eine Rückvergütung von 65 Pfennigen für je 100 Liter gewährt, jedoch muß

- a. die einzelne Sendung mindestens 15 Liter bezw. 50 volle Flaschen enthalten,
- b. jedes Gebinde antlicht geacht und voll sein,
- c. der Nachweis erbracht sein, daß für das ausgeführte Bier die im § 5 vorgeschriebene Eingangsteuer entrichtet war.

Ueber die bevorstehende Ausfuhr muß mindestens eine Stunde vor Bewirkung derselben der betreffende Verleger an der vom Magistrate bestimmten amtlichen Stelle eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung einreichen, welche den Absender, die Zahl und Art, sowie den Inhalt der Gebinde oder Flaschen, den Lagerort, Tag und Stunde der Ausfuhr, Namen und Wohnort des Empfängers und des Transportführers und den Betrag der Biersteuer enthalten muß.

Ein Exemplar dieser Nachweisung ist dem Transportführer mitzugeben und von diesem an der durch den Magistrate bestimmten Stelle bei Bewirkung der Ausfuhr abzuliefern.

§ 11. Zahlung der Rückvergütung.

Die Ausfuhrvergütung erfolgt monatlich nachträglich in der Zeit vom 5. bis 10. des auf die Ausfuhr folgenden Monats.

§ 12. Lagerbuch.

Wer sich mit Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom Tage der Bekanntmachung ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen.

Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 13. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, jederzeit zu gestatten.

§ 14. Zulässige Vereinbarungen.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuern besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 15. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis 30 Mk. belegt.

Außerdem ist im Falle der Steuerentziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Briesen, den 5. März 1897.

(L. S.) Der Magistrat.

v. Gostomski. Rannowski. Schüler.

Leopold Littmann.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer im Bezirke der Stadtgemeinde Briesen wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 13. April 1897.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

J.-Nr. 2162 B.-A. Kühne.

\* \* \*

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Ober-Präsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 10. d. Mts. Nr. 3996 O.-P. ertheilt.

Marienwerder, den 18. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

I. 3593. 3. Unterschrift.

\* \* \*

Vorstehende Ordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Briesen, den 24. Mai 1897.

Der Magistrat.

v. Gostomski.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Leopold Wittner, Kaufmann, geb. am 9. Juni 1854 zu Lugos, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 12. Juni d. J.
2. Johann Fassing, Schuhmacher, geboren am 3. April 1863 zu Mkoen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Worms, vom 23. Mai d. J.
3. Ferdinand Gorina (Goryna), Bergmann, ge-

boren am 4. Januar 1863 zu Habschina, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 20. Mai d. J.

4. Ludwig Kulisek, Kupferschmied und Ziegelarbeiter, geboren am 16. August 1855 zu Sevatitz, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betrug, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. Juni d. J.

5. Luise Martinelli, ohne Stand, geboren am 10. September 1881 zu Hüningen, Ober-Elfaß, italienische Staatsangehörige, wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. Juni d. J.

6. Abraham Meyer, Arbeiter (Schneider, Lumpensammler), geboren am 6. Juli 1826 zu Moskau, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 19. Juni d. J.

7. Franz Blasak (Blasak), Knecht, geboren am 10. November 1879 zu Krivovlat, Bezirk Raakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Cejtitz, Bezirk Jungbunzlau, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Diebstahls, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 10. Juni d. J.

19) Personal-Chronik.

Dem Forstassessor Schmandt ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberförster die Verwaltung der Oberförsterstelle Rötgen im Regierungsbezirk Aachen vom 1. August d. Js. ab übertragen worden.

Die in Folge Versetzung des Oberförsters Schuppius erledigte Oberförsterstelle Eisenbrück ist dem königlichen Oberförster Achterberg vom 1. August d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Der Magistratsbureauvorsteher Makowski ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gollub ernannt worden.

Der Buschwärter Klewitz zu Schulwiese ist verstorben.

Versetzt wurden: die Ober-Steuer-Kontroleure Thau aus Ratibor und Barfknecht aus Dt. Eylau als Ober-Grenz- bzw. Ober-Steuer-Kontroleure nach Thorn, die Ober-Grenz-Kontroleure Perl aus Leibitzsch, Klewe aus Neidenburg, Schuband aus Boycin und Kricheldorf aus Dttlofschin als Ober-Steuer-Kontroleure nach Briesen, Dt. Eylau, Ronitz und Dt. Krone, die Ober-Kontroll-Assistenten Reimann aus Strassburg W./Pr. und Barnick aus Dt. Krone als Ober-Grenz-Kontroleure in Strassburg bzw. Hauptsteueramts-Assistent in Dt. Krone, die Hauptamts-Assistenten Langhinrichs aus Stettin, Mühlbräth aus Memel, von Braunschweig aus Neufahrwasser, Berlin aus Berlin als Ober-Grenz-Kontroleure nach Gorzno, Gollub, Leibitzsch und Bf. Dttlofschin, der Steuer-aufsesser Wenzel von Neumark nach Löbau, der Grenz-Aufsesser Borchard in Szymkowo als Steuer-Aufsesser nach Neumark, der Pollpraktikant Kosch von

Ottlotschinnek nach Thorn und der Steuer supernumerar Pauske aus Danzig als Zollpraktikant nach Ellerbruch.

Zur Probefdienleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden die Biziefelwebel Reinke aus Mey nach Szymowo, Klatt aus Thorn nach Schilno, Klein aus Thorn nach Neuwelt, sowie der Anwärter Frisch aus Stadtoldendorf nach Ottlotschinnek.

Der Steuer-Aufseher Maczkowski in Schönsee und der Grenz-Aufseher Schönberg in Neuwelt sind pensionirt, die Grenz-Aufseher Neumann in Cieczyn und Borrowski in Schilno sind auf ihren Antrag ausgeschieden.

Im Kreise Briesen ist der Besitzer G. Bobrowski zu Hohenkirch nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Hohenkirch ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutspächter Freiherr von Rosenberg zu Hochzeihen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Hochzeihen ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Biehfstaedt zu Hansfelde nach abgelaufener Amtsdauer zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Hammerstein ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Besitzer Wiens zu Kl. Scharbau nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Scharbau ernannt.

Der seitherige Pfarrverweser Salewski ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Gorzno in der Diözese Strassburg W./Pr. berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Pfarrer Schnuchel in Eichsief ist vom 19. Juli bis 20. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Pfarrer Ullmann in Grabowitz ist vom 26. Juli bis zum 6. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Endemann in Podgorz in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Pfarrer Berger in Neuenburg ist vom 12. Juli bis 18. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Engelen in Neuenburg in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Pfarrer Haß in Strassburg ist vom 3. bis zum 31. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Eichhorn in Strassburg in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Seehausen in Briesen ist vom 20. Juli bis zum 15. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Doliva in Briesen vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Bloß in Bruch ist vom 19. Juli bis 30. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Rohde in König vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau ist vom 19. Juli bis zum 22. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Seminarlehrer Dr. Bidder in Löbau vertreten.

Der Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Otto in Marienwerder ist vom 18. Juli bis zum 8. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor von Homeyer in Mewe vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Braune in Pr. Friedland ist bis zum 14. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Rohde in Zempelburg vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Menge in Tuchel ist vom 19. Juli bis zum 9. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Dr. Knorr in Tuchel vertreten.

Dem Fräulein Paula Fischer in Zerzewo, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

20)

### Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule in Bölzig, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Pechlau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule in Buschkowko, Kreis Schwetz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz bis zum 25. Juli d. Js. zu melden.

Eine Schullehrerstelle zu Mocker, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Professor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Schönberg, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 10. August cr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.)